

FAQ für Bildungs- und Beschäftigungsträger zu den Regelungen während der Corona-Krise im Zusammenhang mit Förderungen und Maßnahmeteilnahmen

Stand:
04.06.2021

Fragen	Antworten	Bereich	Stand, Bemerkung
<p>Wem muss ein Coronavirus-Testangebot gemacht werden bzw. wer muss getestet werden?</p>	<p>Mit der am 21.04.2021 in Kraft getretenen Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wurden Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten wöchentlich zwei Coronavirus-Testangebote zu unterbreiten. Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem SGB II/ SGB III sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert. Die grundlegende Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 („Grundsätze der Prävention“) regelt ausdrücklich, dass die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 DGUV Vorschrift 1). Im Ergebnis bedeutet dies, dass für Träger von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem SGB II/SGB III die Pflicht besteht, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Corona-Testangebot zu machen. Die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der Fassung vom 28.05.2021 regelt darüber hinaus, dass bei Bildungsangeboten in geschlossenen Räumen ein Negativtestnachweis durch die Teilnehmenden erfolgen muss. Liegt kein aktueller Testnachweis aus einem Testzentrum vor, hat der Nachweis über einen durch das Lehrpersonal beaufsichtigten Selbsttest zu erfolgen. Teilnehmende, die keinen negativen Testnachweis erbringen, können an dem Angebot in Präsenz in geschlossenen Räumen nicht teilnehmen. In diesem Fall ist Kontakt mit der zuständigen Beratungsfachkraft im JC EN aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>	<p>alle Förderungen</p>	<p>04.06.2021</p>
<p>Müssen auch geimpfte oder genesene Teilnehmende einen negativen Testnachweis erbringen?</p>	<p>Für Geimpfte und Genesende entfällt die Notwendigkeit von Tests bei Bildungsangeboten in Präsenz nach § 3 Abs. 3 letzter Satz der CoronaSchutzVO.</p>	<p>alle Förderungen</p>	<p>04.06.2021</p>
<p>Wie ist mit Teilnehmenden zu verfahren, die den Test ablehnen?</p>	<p>Teilnehmende, die den Testnachweis nicht erbringen wollen oder können, sind rechtlich nicht dazu verpflichtet. Sie können jedoch nicht mehr an der Maßnahme oder Maßnahmeteilen in Präsenz teilnehmen. In diesen Fällen ist mit der Beratungsfachkraft das weitere individuelle Vorgehen abzustimmen. Es ergeben sich z.B. folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) die Maßnahme wird alternativ fortgesetzt, der TN erhält regelmäßige individuelle Termine im Freien und muß darüber hinaus die Maßnahmeinhalte, soweit möglich, selbstständig zu Hause erarbeiten sowie die Ergebnisse regelmäßig vorlegen. b.) der Teilnehmende absolviert eine längere betriebliche Erprobung, die engmaschig durch den Träger begleitet wird. c.) die Maßnahme wird abgebrochen. Der Abbruch soll grundsätzlich erst nach Prüfung der o.g. oder weiterer alternativer Vorgehensweisen erfolgen. 	<p>alle Förderungen</p>	<p>04.06.2021</p>

<p>Wenn die Verweigerung, einen Testnachweis zu erbringen, zu einem Maßnahmeabbruch führt, kann diese Pflichtverletzung dann ggf. zu einer Leistungsminderung (Sanktion) führen?</p>	<p>Eine individuelle rechtliche Testverpflichtung von Maßnahmeteilnehmenden bei Bildungsangeboten besteht nach § 7 Abs. 1 CoronaSchutzVO nicht. Daher kann allein eine Ablehnung der Testung durch SGB II-Leistungsberechtigte nicht von vornherein zu einer individuellen Pflichtverletzung führen, die eventuell im Rahmen von Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende geahndet werden kann. Ein Abbruch aufgrund der Testverweigerung führt daher nicht zu einer Leistungsminderung.</p>	<p>alle Förderungen</p>	<p>04.06.2021</p>
<p>In welchem Umfang und mit welchem Verfahren können Mehrkosten, die durch eine Wiedereinführung von Präsenz aufgrund der Einhaltung der aktuell gültigen Gesetze, Vorschriften und Erlasse entstehen, erstattet werden?</p>	<p>AGH: Soweit dem Maßnahmeträger durch die Umsetzung des Hygienekonzepts im Einzelfall erhebliche Mehrkosten entstehen, können diese auf Antrag und Nachweis durch das JC EN erstattet werden.</p> <p>Vergabemaßnahmen: Soweit der Maßnahmeträger durch die Einhaltung der Auflagen und der Umsetzung der Maßnahme mit gravierenden und nicht zumutbaren Mehrkosten konfrontiert ist, prüft das JC EN im Einzelfall, inwieweit es sich daran beteiligen kann. Gravierende Mehrkosten können z.B. durch die Anmietung weiterer Räume oder das Einstellen zusätzlichen Personals entstehen. Die Kosten müssen eindeutig einer bestimmten Maßnahme ganz oder anteilig zugeordnet werden können. Eine kostenneutrale Umsetzung, z.B. durch hybride Unterrichtsformen, ist grundsätzlich anzustreben.</p> <p>Weitere Regelungen dazu sind der "Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise" des JC EN zu entnehmen.</p>	<p>alle Förderungen</p>	<p>21.05.2021</p>
<p>Können Kosten für Coronatests für Teilnehmende an einer MAG (Maßnahme beim Arbeitgeber) oder bei Einstellung bzw. Vorstellungsgespräch (über das Vermittlungsbudget) erstattet werden?</p>	<p>Eine Kostenübernahme ist nach den folgenden Maßgaben möglich: Eine Kostenübernahme etwaiger Gesundheitsnachweise über das Vermittlungsbudget ist möglich, sofern diese für die berufliche Eingliederung erforderlich sind. Dies ist der Fall, wenn sie rechtlich vorgeschrieben sind (z.B. Gesundheitszeugnis im Lebensmittelhandwerk) oder vom Arbeitgeber von ELB gefordert, aber nicht bezahlt werden und andere Maßnahmen zur Infektionsvermeidung (z. B. kostenloser Schnelltest für Bürger, Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen, Online-Bewerbungsgespräch) nicht möglich sind.</p>	<p>Einzelförderungen</p>	<p>21.05.2021</p>
<p>Ergibt sich aufgrund der Verpflichtung zum Angebot von Coronavirus-Tests eine Kostenübernahme für Maßnahmeträger durch das JC EN?</p>	<p>Eine rechtliche Verpflichtung, Maßnahmeträger hinsichtlich der Testkosten zu entlasten und diese ganz oder teilweise zu übernehmen, gibt es nicht. Die Kosten für die Coronavirus-Tests dürfen den Teilnehmenden nicht auferlegt werden.</p> <p>Eine Kostenerstattung durch das JC EN ergibt sich grundsätzlich nur entsprechend der "Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise" des JC EN.</p>	<p>alle Förderungen</p>	<p>21.05.2021</p>
<p>Wem muss ein Coronavirus-Testangebot gemacht werden bzw. wer muss getestet werden?</p>	<p>Mit der am 21.04.2021 in Kraft getretenen Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wurden Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten wöchentlich zwei Coronavirus-Testangebote zu unterbreiten. Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem SGB II/ SGB III sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert. Die grundlegende Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 („Grundsätze der Prävention“) regelt ausdrücklich, dass die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 DGUV Vorschrift 1). Im Ergebnis bedeutet dies, dass für Träger von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem SGB II/SGB III die Pflicht besteht, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Corona-Testangebot zu machen.</p>	<p>alle Förderungen</p>	<p>03.06.2021</p>

Wann kann und muss eine Umstellung auf Präsenz erfolgen?	Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz stabil unter dem Wert von 50 im Sinne von § 1 Absatz 2a, so sind alle weiteren berufsbezogenen Bildungsangebote wieder in Präsenz zulässig, wobei Formen von Hybrid- und Wechselunterricht soweit wie möglich zu nutzen sind. Für Auftragnehmer des JC EN gilt: Nach Erreichen der stabilen 5-Tage Inzidenz von unter 50 wird die Maßnahme für Präsenzangebote bis zu dem Monat der darauf folgenden Woche wieder geöffnet. Siehe auch aktuelle Richtlinie des JC EN.	alle Förderungen	21.05.2021
Können Maßnahmen ab einer Inzidenz unter 100 in Wechselpräsenz stattfinden, so wie es in dem Infektionsgesetz des Bundes je nach Inzidenz vorgesehen ist?	Die Coronaschutzverordnung NRW regelt die Maßnahmedurchführung in Präsenz derzeit ab einer stabilen Inzidenz unter 50. Diese Regelung ist daher für alle Maßnahmen, die im Auftrag des Jobcenters EN durchgeführt werden, bindend.	alle Förderungen	21.05.2021
Ab wann können Fahrkosten wieder vollumfänglich gewährt werden?	Fahrkosten für die Teilnehmenden können ab dem Zeitpunkt der Umstellung als (anteilige) Präsenzmaßnahme wieder gewährt werden. Bei teilweiser Präsenz ist jeweils die wirtschaftlichste Form der Kostenerstattung zu wählen (Einzeltickets, 4-Fahrtenscheine, oder Sozialticket)	alle Förderungen	21.05.2021
Können Beratungsleistungen (Einzelberatungen) in Präsenzform unter Einhaltung der aktuellen Hygieneschutzmaßnahmen vor Ort stattfinden?	Nach der Coronaschutzverordnung NRW in der Fassung ab dem 08.03.2021 ist in § 7 dargelegt, dass Einzelgespräche im Sinne eines Coachings, Beratung oder sozialpädagogischer Begleitung außerhalb geschlossener Räumlichkeiten unter Einhaltung der Hygienevorschriften unabhängig bestimmter Inzidenzwerte stattfinden können.	alle Förderungen	09.03.2021
Was müssen Bildungsanbieter bei Kinderkrankentagen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern beachten?	Seit dem 18. Januar 2021 gilt ein erweiterter Anspruch auf Kinderkrankengeld (§ 45 SGB V). Dieser gilt auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung und beruflichen Rehabilitation. Die Sonderregelung ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Als Leistungserbringerin oder Leistungserbringer müssen Sie entsprechende Fehlzeiten mit wichtigem Grund anerkennen. Diese müssen Sie in der Meldung der Anwesenheitszeiten ausweisen. Dadurch erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Leistungen zum Lebensunterhalt (zum Beispiel Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld oder Übergangsgeld) weiterhin. Die Kosten der Maßnahmen werden Ihnen grundsätzlich unverändert weitergezahlt.	BVB, BaE, berufl. Reha	18.02.2021
Kann das Jobcenter die Kosten für einen Internetanschluss übernehmen, wenn aufgrund des Pandemiegeschehens die Teilnahme an einer Maßnahme auf digitale Formate umgestellt wird?	Nein, eine Finanzierung des Internetanschlusses durch das Jobcenter kommt nicht in Betracht, sondern ist aus dem Regelsatz zu bestreiten. Mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021 wurden die Verbrauchsausgaben für Kommunikationsdienstleistungen, also Gebühren für Handy-Verträge (Gesprächseinheiten und Datenvolumen), vollständig bei der Berechnung des Regelsatzes berücksichtigt.	alle Förderungen	04.02.2021
Können Teilnehmende und Mitarbeitende persönlich in Kontakt treten, z.B. um behördliche Unterlagen zu sichten, o.ä.?	Kontakte zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden, die dringend erforderlich sind und aufgrund der Person oder der Problemlage des Teilnehmenden nicht telefonisch oder per Videokonferenz erfolgen können, können persönlich durchgeführt werden. Dies setzt das Einverständnis des Mitarbeitenden und des Teilnehmenden voraus. Zudem sollten die Kontakte möglichst außerhalb und unter Einhaltung der jeweiligen Regelungen der Coronaschutzverordnung und der gültigen Hygienevorschriften erfolgen.	alle Förderungen	22.01.2021
Können Kosten für Coronatests für Mitarbeitende bei Bildungseinrichtungen als "Sonderausgaben" / "Mehrkosten" erstattet werden?	Die Kostenübernahme von Coronatests für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern ist grundsätzlich nicht möglich.	alle Förderungen	24.05.2021

Werden Kinderbetreuungskosten auch bei digitaler Durchführung erstattet?	Ja, sofern die Kinderbetreuung, z.B. bei Teilnahme an einer FbW, weiterhin durch Dritte erfolgt, damit der TN dem virtuellen Unterricht folgen kann, können Kinderbetreuungskosten nach den bisherigen Verfahren erstattet werden.	alle Förderungen	29.12.2020
Müssen die Teilnehmenden einen (ggf. abgeänderten) TN-Vertrag zur alternativen Durchführung mit dem Träger abschließen?	Die Teilnehmenden müssen von dem Träger zu der jeweiligen Durchführungsform informiert und datenschutzrechtlich aufgeklärt werden sowie in die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei einer digitalen Durchführung einwilligen. Dies kann über einen geänderten TN-Vertrag oder sonstige Dokumente erfolgen, sofern diese von dem Teilnehmenden unterzeichnet sind.	alle Förderungen	17.12.2020
Können Fahrkosten während der alternativen Umsetzung abgerechnet werden, z.B. für die Aufnahme in die Maßnahme? Muss dann ein Einzelticket genommen werden oder geht auch das Sozialticket?	Fahrkosten können übernommen werden, wenn diese bereits entstanden sind (z.B.: Kauf eines Monatstickets am Anfang des Monats - Umstellung auf alternative Durchführung Mitte des Monats) oder bereits bestehende Verträge für Monatsfahrkarten nicht mehr rechtzeitig gekündigt werden können. Fallen Fahrkosten allein für das Aufnahmegespräch an, kann kein Sozialticket gewährt werden.	Gruppenmaßnahmen nach § 45 SGB III, §16h	17.12.2020
In welchem Umfang muß eine alternative Durchführung erfolgen?	Die alternative Durchführung muß gewährleisten, dass die Maßnahmeinhalte im wesentlichen abgedeckt sind und das Maßnahmeziel erreicht werden kann. Es wird daher von Seiten des Auftraggebers davon ausgegangen, dass der zeitliche und inhaltliche Umfang der Durchführung nicht nennenswert von der Durchführung in Präsenzform abweicht.	alle Förderungen	17.12.2020
Behält der ELB seinen Urlaubsanspruch, auch wenn keine Anwesenheitspflicht in alternativer Form besteht?	Ja. Auch bei alternativer Durchführung besteht die Verpflichtung, an allen angebotenen Einheiten teilzunehmen und zeitlich in dem vorgesehenen Umfang zur Verfügung zu stehen. Daher besteht auch weiterhin ein Anspruch auf unterweisungsfreie Tage.	alle Förderungen	17.12.2020
Ist aufsuchende Sozialarbeit (Hausbesuch) weiterhin möglich?	Nein, vorerst sind alle persönlichen Kontakte weitestgehend zu vermeiden. Daher müssen auch aufsuchende Angebote auf alternative Formen der Kontaktaufnahme umgestellt werden. Siehe auch FAQ zu Einzelberatungen beim Träger und FAQ zu persönlicher Kontaktaufnahme.	alle Förderungen	22.01.2021
Können die Aufnahmegespräche für neue Teilnehmende während des Shutdowns weiterhin in Präsenz geführt werden?	Da eine Neuzuweisung von Teilnehmenden weiterhin möglich und auch gewünscht ist, können die Aufnahmegespräche als Einzelgespräche unabhängig von Inzidenzwerten grundsätzlich weiterhin persönlich geführt werden. Es ist für die Maßnahmeteilnahme wünschenswert, dass der/die Teilnehmende einen persönlichen Gesprächskontakt zu dem durchführenden Träger hat, damit alle Fragen und ggf. auch technischen Hürden für die Teilnahme in alternativer Form besprochen und geklärt werden können. Dabei sind alle gebotenen Hygieneschutzmaßnahmen einzuhalten.	alle Förderungen	17.12.2020
Wie muss die Anwesenheitsliste geführt werden?	Es ist der jeweils durch das JC EN zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.	alle Förderungen	17.12.2020
Wie wird die Weiterführung von Gutscheinmaßnahmen geregelt?	Es gibt hierzu eine neue Erklärung des AZAV-Beirat vom 16.12.2020. Darin sind folgende Regelungen enthalten: Unbefristet ausgestellte Äquivalenzbescheinigungen aus März behalten bis 31.12.2021 ihre Gültigkeit. Befristet ausgestellte Bescheinigungen können bis 31.12.2021 verlängert werden. Besteht noch keine Äquivalenzbescheinigung, muss sich der Träger an seine fachkundige Stelle wenden.	FbW und AVGS	17.12.2020

Was müssen die Träger von Gutscheinmaßnahmen dem JC EN mitteilen?	Die Träger müssen dem Jobcenter EN umgehend und ohne weitere Aufforderung mitteilen, ob sie über eine gültige Äquivalenzbescheinigung verfügen oder ihre Maßnahmezulassung bereits eine Umstellung auf digitale Durchführung beinhaltet. Des Weiteren muß benannt werden, welche Leistungsberechtigten (Nennung der Kundennummer oder bei Verwendung der zur Verfügung gestellten Trägermailadresse mit Klarnamen) alternativ teilnehmen und zu welchem Datum die Umstellung erfolgt. Liegen diese Informationen nicht vor, können die Kosten der Gutscheinmaßnahme ab dem 16.12.20 nicht weiter durch das Jobcenter EN getragen werden.	FbW und AVGS	17.12.2020
--	--	--------------	------------

Ältere FAQ			
Wie werden die Kosten für notwendige Bescheinigungen abgerechnet?	Falls Kosten für notwendige Bescheinigungen (wie z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Kinderbetreuungsbescheinigung bei Krankheit des Kindes anfallen) kann der Auftragnehmer im Rahmen der Monatsabrechnung die Kosten erstattet bekommen.	Gruppenmaßnahmen nach § 45 SGB III, §16h	19.10.2020
Wie ist mit Risikopersonen während einer Durchführung in Präsenz zu verfahren?	Risikopersonen können die Maßnahme alternativ fortsetzen oder auf eigenen Wunsch nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung beenden. Bitte informieren Sie in diesen Fällen den zuständigen Integrationscoach über das konkrete Datum des Maßnahmeendes. Bitte senden Sie eine Kopie der Bescheinigung umgehend an den zuständigen Integrationscoach.	Gruppenmaßnahmen	14.07.2020
Können Risikopersonen weiterhin in alternativer Form an der Maßnahme teilnehmen, wenn sie bereits in die Maßnahme zugewiesen wurden?	Risikopersonen, die bereits in die Maßnahme zugewiesen wurden, können in digitaler Form an der Maßnahme weiter teilnehmen, sofern das Maßnahmeziel auch bei dieser Art der Durchführung nach Rücksprache mit dem zuständigen Integrationscoach erreicht werden kann. Für die Fortsetzung der Maßnahme in digitaler Form nach dem 01.07.2020 ist ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bitte senden Sie eine Kopie der Bescheinigung umgehend an den zuständigen Integrationscoach.	Gruppenmaßnahmen nach § 45 SGB III, §16h	14.07.2020
Können Risikopersonen neu in Maßnahmen zugewiesen werden?	Auch Risikopersonen können in Maßnahmen in Präsenzform zugewiesen werden, wenn der/die Leistungsberechtigte dem zustimmt. Die wöchentliche Stundenzahl bei der jeweiligen Maßnahme kann analog der Regelungen der Leistungsbeschreibung reduziert werden, einzelne Teile können für die Risikoperson auch weiterhin in digitaler Form erbracht werden. Dies ist möglich, sofern das Maßnahmeziel erreicht und die Maßnahmeinhalte vermittelt werden können.	Gruppenmaßnahmen nach § 45 SGB III, §16h	14.07.2020
Wer erstattet die Kosten für die ärztlichen Bescheinigungen für Risikopersonen?	Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung können dem Teilnehmenden auf Nachweis analog der Fahrkostenregelung durch den Träger erstattet werden. Rechnen Sie die Kosten rückwirkend zusammen mit der monatlichen Fahrkostenabrechnung ab. Bitte weisen Sie die Kosten einzeln und getrennt nach Leistungsberechtigten aus.	Gruppenmaßnahmen nach § 45 SGB III, §16h	14.07.2020

Wie geht der Träger mit Verdachtsfällen bzgl. Covid 19 um?	Grundsätzlich gelten alle für Arbeitgeber oder Bildungseinrichtungen vorgesehenen Regelungen bzgl. der Verfahrensweisen im Umgang mit Covid 19. Darüber hinaus sind für den Maßnahmebereich folgende Regelungen vorgesehen: Teilnehmende mit erkältungs- oder grippeähnlichen Symptomen erscheinen nicht mehr beim Träger, sondern melden sich umgehend telefonisch arbeitsunfähig analog der gültigen Regelungen in den Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. Sollte das zuständige Gesundheitsamt eine Quarantäne anordnen, dann bleiben die Betroffenen Teilnehmende in der Maßnahme und werden mit „eF“ in der Anwesenheitsliste geführt. Bitte im Bemerkungsfeld "angeordnete Quarantäne" eingeben.	Gruppen- maßnahmen	14.07.2020
Wie geht der Träger damit um, wenn ein Teilnehmender, der keine Risikoperson ist und bereits an einer Gruppenmaßnahme teilnimmt oder neu zugewiesen wird nun mitteilt, dass er Kinderbetreuungsprobleme, Ängste oder andere Schwierigkeiten habe, die ihn daran hindern, in reiner Präsenzform teilzunehmen?	Personen mit individuellen Schwierigkeiten bei der Wiederaufnahme der Maßnahme in Präsenzform aus Gründen wie Ängsten, Kinderbetreuungsproblemen, Pflege von Angehörigen, Lebensalter usw. können die Maßnahme in Präsenzform entsprechend der jeweiligen Vertragsunterlagen mit reduzierter Stundenzahl beginnen und diese dann sukzessive steigern. Einzelne Maßnahmeinhalte können auch in digitaler Form erbracht werden, sofern notwendig. Dies betrifft sowohl bereits zugewiesene Teilnehmende als auch Neuzuweisungen. Ziel ist es, die individuelle Maßnahmeteilnahme auch während der Corona-Pandemie zu ermöglichen und zu individuellen Lösungen zu gelangen. Die teilnehmerbezogene Vorgehensweise ist mit dem zuständigen Integrationscoach abzustimmen. Es ist jedoch immer zu gewährleisten, dass die Maßnahmeinhalte vermittelt und das Maßnahmeziel erreicht werden kann.	Gruppen- maßnahmen	14.07.2020
Ist die Maßnahmeteilnahme, Teilnahme an der Fort- und Weiterbildung, AGH usw. freiwillig?	Vor der Zuweisung in eine Maßnahme ist im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund der individuellen Situation der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person besondere persönliche Umstände gegen eine Maßnahmeteilnahme sprechen (z. B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, Personen, bei denen aktuell eine Kinderbetreuung wg. der Schließung von Kindertagesstätten oder Schulen nicht zur Verfügung steht, Personen, die die Pflege von Angehörigen übernommen haben). Dabei ist auch die Gestaltung des Weges von der Wohnung zum Maßnahmeträger zu berücksichtigen (z.B. etwaige Risiken durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel). Im Vorfeld der Zuweisung in eine Maßnahme oder der Entscheidung über eine Förderung ist demnach durch die Integrationsfachkraft zu prüfen, ob die Teilnahme an der Maßnahme zumutbar ist. In diesem Fall erfolgt eine Zuweisung mit Rechtsfolgen. In der Folge kann analog des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 05. November 2019 bei selbstverschuldetem Maßnahmeabbruch oder Nichtantritt die Leistung bis zu einer Höhe von max. 30 % gemindert werden (Sanktion).	alle Förderungen	14.07.2020